

► Gesetzliche Rentenversicherung

## Keine Befreiung für abhängig beschäftigte Syndikusanwälte

| Abhängig beschäftigte Rechtsanwälte sind nicht gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu befreien (BSG 3.4.14, B 5 RE 13/14 R, B 5 RE 9/14 R, B 5 RE 3/14 R). |

Die DRV Bund hatte Befreiungsanträge abgelehnt, denn die Kläger würden in ihren jeweiligen Anstellungsverhältnissen keine anwaltliche Tätigkeit ausüben. Sie seien daher in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 HS. 1 SGB VI). Das sah das BSG auch so. Dass die Kläger sowohl in der Rechtsanwaltskammer (§ 12 Abs. 3, § 60 Abs. 1 S. 2 BRAO) als auch im berufsständischen Versorgungswerk Pflichtmitglieder waren, ändert daran nichts, denn sie sind nicht „wegen der“ Beschäftigung Pflichtmitglieder. Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung und im berufsständischen Versorgungswerk muss wegen derselben Beschäftigung bestehen.

Wer aber als ständiger Rechtsberater in einem festen Dienst- oder Anstellungsverhältnis zu einem bestimmten Arbeitgeber steht (Syndikus), ist in dieser Eigenschaft nicht als Rechtsanwalt tätig (BVerfG 4.11.92, 1 BvR 79/85 und BGH 7.11.11, AnwZ (B) 20/10). Unabhängiges Organ der Rechtspflege und damit Rechtsanwalt ist der Syndikus nur in seiner freiberuflichen, versicherungsfreien Tätigkeit außerhalb seines Dienstverhältnisses (Doppel- oder Zweiberufe-Theorie). Auf die von der Rechtspraxis entwickelte „Vier-Kriterien-Theorie“, wonach die jeweils zu beurteilende Tätigkeit kumulativ die Merkmale der Rechtsberatung, -entscheidung, -gestaltung und -vermittlung erfüllen muss, kommt es daher nicht an.

**PRAXISHINWEIS** | Zum Bestandsschutz führt das BSG aus: Die Inhaber einer begünstigenden Befreiungsentscheidung haben ein rechtlich geschütztes Vertrauen in den Fortbestand dieser Entscheidung, das über den Schutz durch die §§ 44 ff. SGB X hinausgehen dürfte. Denn die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung haben die „Vier-Kriterien-Theorie“ selbst mit befördert und angewandt.

► Umsatzsteuerbefreiung

## Privatkliniken können sich unmittelbar auf EU-Recht berufen

| Bei Krankenhausbehandlungen durchgeführte psychotherapeutische Leistungen einer Klinik sind auch dann umsatzsteuerfrei, wenn die Voraussetzungen des § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG nicht vorliegen (FG Münster 18.3.14, 15 K 4236/11 U, Rev. zugelassen). |

Die vom deutschen Gesetzgeber in § 4 Nr. 14 Buchst. b UStG aufgestellten Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit entsprechender psychotherapeutischer Leistungen sind nicht mit der europarechtlichen Regelung des Art. 132 Abs. 1 Buchst. b MwStSystRL vereinbar. Steuerpflichtige können sich daher unmittelbar auf die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie berufen.



**IHR PLUS IM NETZ**  
Link zur Rechtsquelle  
im Online-Archiv

**BSG lehnt die  
Vier-Kriterien-  
Theorie ab**

**Bestandsschutz für  
begünstigende  
Befreiungsent-  
scheidungen**

**Direkte Berufung  
auf EU-Recht**